

WASSERGENOSSENSCHAFT AXALP 3855 BRIENZ

Neuerfassung der Belastungswerte

An alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Vor über 20 Jahren wurden mittels Selbsterhebung die Belastungswerte (BW) von allen Liegenschaften ermittelt. Diese werden verwendet um die jährlichen Grund- und wenn kein Wassermesser vorhanden ist die Verbrauchsgebühren zu ermitteln. Die erfassten BW jeder Liegenschaft ist in der jährlichen Rechnung unter der Rubrik „Menge“ ersichtlich.

Mittels Los wurden jährlich mehrere GenossenschafterInnen gezogen und einer Stichprobe unterzogen. Diese wurde und wird von Peter Rubi jeweils im Beisein der Besitzer erfasst. Das Formular „Erhebung der Belastungswerte“ wurde anschliessend an die Gemeindebetriebe Brienz GBB geschickt. Diese überprüfen die Erhebungen mit den vorhandenen, bereits erfassten Daten. Abweichungen werden von den GBB jeweils an den Brunnenmeister Peter Flück gemeldet. Aus der Differenz der Belastungswerte ergibt sich ein geschuldeter Nacheinkauf.

Diese Stichproben haben teilweise Abweichungen bei den erfassten und den vorhandenen Belastungswerten ergeben. Dies kann verschiedene Gründe haben: Falsch erfasste Belastungswerte, Nachmeldungen vergessen, Nachmeldungen gemacht, aber nicht korrekt erfasst und weitergeleitet worden etc.

Dies hat den Vorstand dazu bewogen die gesamten Belastungswerte neu zu erfassen. Das dazu nötige Formular kann unter www.flueck-haustechnik.ch/wg-axalp heruntergeladen werden. Ein Exemplar liegt bereits bei. Weitere Blätter können ebenfalls an der Generalversammlung bei der Sekretärin oder bei Peter Rubi im Lädli bezogen werden.

Die ausgefüllten Formulare der vorhandenen Belastungswerte erwarten wir bis **spätestens 31. Mai 2020** zurück. Sollten Sie unsicher sein und Hilfe benötigen bitte Peter Rubi fragen. Er hilft gerne oder erfasst diese BW mit Ihnen zusammen. Weitere Fragen beantworten der Brunnenmeister oder der Präsident.

Eingabeadresse für ausgefüllte Erhebungsblätter:

Frau Ursula Egli, Schwandergässli 19, 3855 Brienz, E-Mail umegli@bluewin.ch

Der Vorstand

Bitte wenden

Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Wasserversorgungsreglement vom 4. April 2003

Art. 11 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung der Wassergenossenschaft ist erforderlich für

- Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- Die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- Die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- Die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- Vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- Die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse,
- Die Einrichtung von laufenden Brunnen oder laufenden Weidetränken.

Art. 33 Anschlussgebühr

- 1) Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2) Die Anschlussgebühr wird auf Grund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- 3) Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- 4) Ist der Hydrantenschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenschutzes erhoben.

Art. 35 gemeinsame Bestimmungen

- 1) Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verkleinerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- 2) Bei Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 41 Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühr schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezügerin der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Alle Reglemente, Statuten und Tellen/Tarife sowie weitere Unterlagen sind auf der Homepage

www.flueck-haustechnik.ch/wg-axalp publiziert.

Bitte wenden